



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamlieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

**Personalausweiswesen;
Gebührenermäßigung / -befreiung bei Ausstellung von Personalaus-
weisen nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV**

Bezug: Erlass des MI vom 27. Oktober 2010 - 42.23-12210/12217

Mit Bezugserlass hatte ich zur Frage, wann Bedürftigkeit i. S. von § 1 Abs. 6 der Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) vorliegt, auf die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern im RdSchr. vom 10. Dezember 2007 - IT 4-844 003/11 - zur Gebührenbefreiung bei der Beantragung von Personaldokumenten verwiesen. Danach gilt insbesondere als bedürftig, „wer Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Anspruch auf Sozialhilfe hat, die den Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet, oder entsprechende, das Existenzminimum sichernde Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhält oder höchstens entsprechende Einkünfte hat“.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), das rückwirkend zum 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, sind die Regelbedarfsstufen für Leistungsempfänger nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe) auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 neu berechnet worden. Zu den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben gehören dabei auch andere Waren und Dienstleistungen (Abteilung 12).

15. April 2011

Zeichen:
42.23-12217-PAuswGebV

Bearbeitet von:
Herrn Dube
Durchwahl (0391) 567-5437

e-mail:
michael.dube
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Lt. Begründung zu Artikel 1 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) des vorgenannten Gesetzes ist in Abteilung 12 der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 RBEG unter der Rubrik „Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte“ durch einen zusätzlichen Betrag i. H. v. 0,25 €/Monat auch die Ausstellung eines Personalausweises berücksichtigt worden. Die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises i. H. v. 28,80 € bzw. 22,80 € ist daher künftig grundsätzlich auch von Leistungsempfängern nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu entrichten.

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV dürfte in den vorgenannten Fällen damit in der Regel nicht (mehr) in Betracht kommen, weil die Kosten nunmehr durch andere Sozialleistungen, die die Bedürftigen vom Staat erhalten, abgedeckt sind (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 6 PAuswGebV). Die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern im RdSchr. vom 10. Dezember 2007 sind - bezogen auf die Leistungsempfänger nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - somit überholt und nicht mehr anzuwenden.

Soweit der Antragsteller bei Ausstellung eines Personalausweises dennoch Bedürftigkeit geltend macht und diese nachweist, ist über eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und zu entscheiden.

Ich bitte, die Personalausweisbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Stolle